

CHECKLISTE

Am Beispiel Sommerfest mit Live-Musik,
Tombola, Speiseauschank zum Teil im öffentlichen Straßenraum.

VERANSTALTUNGSPLANUNG



ORT

Ist der Ort bereits als Versammlungsstätte zugelassen?
Nein, dann muss eine Baugenehmigung eingeholt oder eine Nutzungsanzeige gemacht werden.
Bsp. Festzelt: ist ein fliegender Bau und muss dem Landeshauptstadt Dresden Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Werbeanlagen, Fliegende Bauten, Ammonstr. 74 01067 Dresden angezeigt werden.
Frist: 3 Tage
Form: Anzeigeformular

Informationen und Anzeigeformular: www.dresden.de
(„fliegende Bauten“ als Suchbegriff eingeben)
Findet die Veranstaltung oder Teile derselben auf öffentlichen Flächen oder im öffentlichen Straßenraum statt?

>> **Soll es bei der Veranstaltung im Wesentlichen um eine politische Meinungsäußerung gehen?** Ja, dann richtet sich die Zulässigkeit der Nutzung nach dem Versammlungsgesetz.

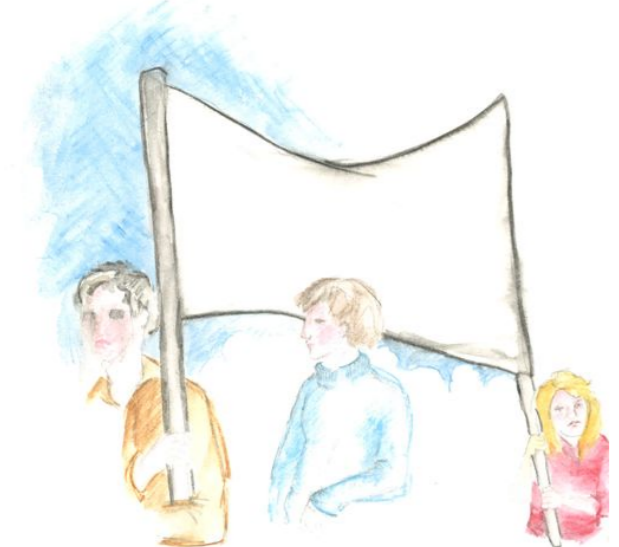
Zuständigkeit: Abteilung Grundsatzangelegenheiten, Sachgebiet Besondere Sicherheitsangelegenheiten, Theaterstraße 11-15, 01067 Dresden: Anmeldung von Versammlungen und Demonstrationen (Tel. 0351/4885921 oder -5922, E-Mail: versammlungsbehoerde@dresden.de)

Verfahren: Anmeldung der Versammlung unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl, der Zahl der Ordner, der Route und des Zwecks
>> **Nein, dann richtet sich die Zulässigkeit der Nutzung nach dem Sächsischen Straßengesetz in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Dresden.**

Zuständigkeit: Landeshauptstadt Dresden, Sachgebietsleitung Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, Raum 1/K126 01069 Dresden, Tel. 0351/4881757

Frist: mindestens 2 Wochen vorher
Form: schriftlich unter Beifügung eines konkreten Ablaufplans und aller illustrierenden Pläne

Gebühren: pro Tag mindestens 50 € (größenabhängig), Verkaufsstände extra, abhängig von Größe und Straßenklasse



MUSIK

Wird öffentlich live oder vom Tonträger Musik gespielt?

Ja, dann muss eine Lizenzvergütung an die GEMA gezahlt werden. Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Wiedergabe und Anzahl der Gäste/Fläche.

Zuständigkeit: GEMA Bezirksdirektion Dresden, Zittauer Straße 31, 01099 Dresden Sachgebiet Sachsen, Tel. 0351/ 8184610, E-Mail: bd-dd@gema.de, www.gema.de

Tarifvoranfrage: Der Tarif kann in Vorbereitung per Online-Tarifrechner ermittelt oder bei der zuständigen Regionaldirektion erfragt werden.

Tarifrechner: <https://online.gema.de/aidaos/index.faces>
Verfahren: Anzeige der öffentlichen Wiedergabe vor der Veranstaltung bei der GEMA Bezirksdirektion oder online, die GEMA ermittelt den passenden Tarif und stellt eine Rechnung.

Ermäßigung: Für soziale und kulturelle Veranstaltungen gibt es ermäßigte Tarife. Bei Mitgliedschaft bei einem Gesamtvertragspartner gibt es einen Nachlass von 20 %. Die Liste aller Sozial- und Kulturtarife und der Gesamtvertragspartner findet man auf der Internetseite der GEMA.

Unterlassung: Die GEMA kann einen Schadensersatzanspruch in Höhe der doppelten Lizenzvergütung geltend machen.

FEUERWERK

Ist ein Feuerwerk geplant?

Ja, dann muss das Feuerwerk angemeldet werden.

Zuständigkeit: Abteilung Grundsatzangelegenheiten, Sachgebiet Besondere Sicherheitsangelegenheiten, Theaterstraße 11-15, 01067 Dresden, Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Telefon 0351/4885934



KONTAKT



Beratung zur Planung von Veranstaltungen:
Kulturbüro Dresden
Bautzner Str. 22 im Hinterhaus
01099 Dresden
Tel.: 0351/32015630
www.kulturbuero-dresden.de
<https://www.facebook.com/kulturbueroDD>

Beratung zu Rechtsfragen
bei Veranstaltungsplanung:
Theolke, Przybilla, Schaffner
Rechtsanwälte Partnerschaft
Arbeits-, Vertrags- und Zivilrecht
Tieckstr. 17
01099 Dresden
Tel.: 0351/3146019



Illustrationen gibt es bei:
Liane Hoder
kultur@yahoo.de



Gefördert durch
Think Big ist ein gemeinsames Programm der Fundación Telefónica und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinsam mit OZ.

Dieses Plakat ist eine Anregung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei konkreten Fragen vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin im Kulturbüro Dresden 0351/32015630.

ENGAGEMENT VON KÜNSTLERN

Sind Künstler live vor Ort und richtet der Verein mehr als dreimal im Jahr Veranstaltungen mit Künstlern aus?

Ja, dann ist der Verein sozialversicherungsabgabepflichtig bei der Künstlersozialkasse (KSK). Gemäß KSVG muss ein Veranstalter von künstlerischen Darbietungen mit Fremdkünstlern, minimum 4 Veranstaltungen pro Jahr, eine Sozialversicherungsabgabe an die KSK abführen.

Zuständigkeit: Künstlersozialkasse, Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven, Service-Center 01803/ 575100

Verfahren: Meldung der gezahlten Entgelte für künstlerische Leistungen bis zum 31.03. des Folgejahres, Zahlung des festgesetzten Beitrags
Unterlassung: Erfassung durch die KSK von Amts wegen und Schätzung der Einnahmen



TOILETTEN

Wie viel Toiletten muss ich auf der Veranstaltung vorhalten?

Bis 400 Gäste, Werte aus Gaststättenbaurichtlinie, darüber erforderliche Anzahl orientiert sich an der Baden-Württembergischen Versammlungsstättenverordnung

Plätze im Gastbetrieb	Herren		Damen	
	Toiletten	Urinale	Toiletten	Urinale
Bis 50	1	3	1	3
51-200	2	4	2	4
201-400	3	6	3	6
401-1000	Bis 400 siehe oben, je weitere 100 Plätze 0,8 dazu rechnen.		Bis 400 siehe oben, je weitere 100 Plätze 1,2 dazu rechnen.	
			Bis 400 siehe oben, je weitere 100 Plätze 1,2 dazu rechnen.	



SPEISEN UND GETRÄNKE

Werden auf der Veranstaltung Speisen und Getränke angeboten?

Ja, dann muss bei der Stadt Dresden der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass angezeigt werden.

Zuständigkeit: Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten Theaterstraße 11-15, 01067 Dresden, 5. Etage, Telefon: 0351/4885811

Verfahren: Antragstellung mit Formblatt

Formblatt: <http://www.fsagentur.com/downloads/gestattungsgewerbeNEU.pdf>

Frist: mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung

Unterlassung: Bußgeld bis zu 5.000,00 €



DIENSTLEISTER UND ARBEITNEHMER

Werden Dienstleister oder Arbeitnehmer eingesetzt?

Ja, dann auf Folgendes achten:

Arbeitnehmer: ordnungsgemäßer Arbeitsvertrag, Meldung bei der Sozialversicherung, Arbeitsschutz, Prüfung der Zuverlässigkeit und des Gesundheitspasses bei Einsatz im Speisebetrieb

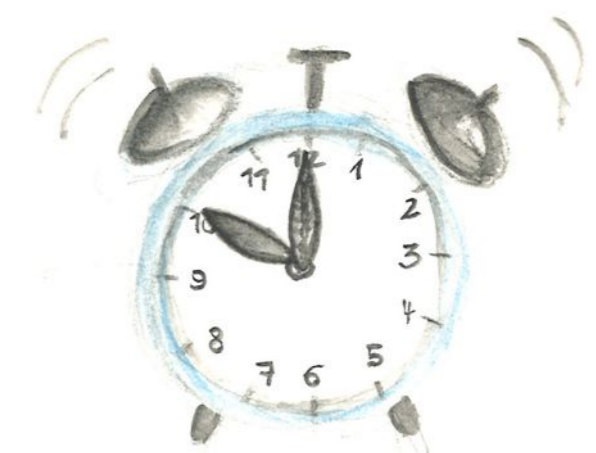
Dienstleister: ordnungsgemäßer Dienstvertrag, Haftungsbegrenzung gegenüber Dienstleister, Vorlage der Haftpflichtversicherung des Dienstleiters, Vorlage des Gesundheitspasses, Prüfung der Zuverlässigkeit sofern Einsatz bei Speiseauschank

RUHESTÖRUNG

Dauert die Veranstaltung länger als 22:00 Uhr?

Kann es zu Störungen von Nachbarn kommen?

Ja, dann muss Kontakt mit dem Ordnungsamt aufgenommen werden, da laut Dresdner Polizeiverordnung die Ruhe der Anlieger von Sonntag – Donnerstag 22:00 bis 06:00 Uhr und von Freitag und Samstag von 24:00 bis 08:00 Uhr geschützt ist und das Gaststättengesetz für öffentliche Vergnügungstätten eine Sperrstunde von 23:00 bis 06:00 Uhr vorschreibt.



TOMBOLA UND LOTTERIE

Ist für die Veranstaltung eine Tombola oder Lotterie geplant?

Ja, dann muss dies angezeigt werden, wenn die Voraussetzungen einer „kleinen“ Tombola erfüllt sind, ansonsten ist eine Genehmigung erforderlich.

Informationen: <http://amt24.sachsen.de> (in die Suchmaske „kleine Lotterie oder Ausspielung anzeigen“ eingeben)

Zuständigkeit: Stadt Dresden (Anzeige) und Finanzamt Chemnitz (Meldung)

Stadt Dresden: Abteilung Grundsatzangelegenheiten, Sachgebiet Besondere Sicherheitsangelegenheiten, Theaterstraße 11-15, 01067 Dresden, Lotterie- und Sammlungsangelegenheiten, Tel. 0351/4885948

Finanzamt Chemnitz Mitte: Straße der Nationen 4, 09111 Chemnitz, Telefon: 0371/4670

Verfahren: Einreichung des Antrags mit den erforderlichen Anlagen

Frist: 5 Tage vorher Anzeige und Meldung beim Finanzamt vor Beginn der Ausspielung



ERSTE HILFE

Wurde die Zahl der benötigten Sanitäter im Bescheid festgelegt?

Nein, dann muss die Zahl selber festgelegt werden, wenn eine Absicherung gewünscht ist. Grundsätzlich richtet sich der erforderliche Umfang nach dem Gefahrenpotential, das der Veranstaltung, dem Publikum oder dem Ort innewohnt. Einzelheiten zur Einsatzplanung können der Broschüre „Grundlagen zur Einsatzplanung“ des Arbeiter - Samariter - Bundes entnommen werden. (www.samaritan.info im Bereich „Erste Hilfe“, rechts unter „Service“ > Sanitätsdienstleitfaden)

BRANDSCHUTZ

Bei der Anmeldung der Veranstaltung macht die Stadt konkrete Auflagen, die den Brandschutz und die Fluchtwege betreffen, zum Beispiel gewisse Anzahl an Feuerlöschern, Löschdecken, Ausschilderung von Fluchtwegen, Einsatz von Ordnern, Rettungswagenzufahrten und Brandschutzstreifen. Gesetzesgrundlage ist die Sächsische Versammlungsstättenverordnung.

